

STÜTTGEN & PARTNER GBR
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Rechtsanwälte

info@quadrilog.de
www.quadrilog.de



Ausgabe Juni 2018

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

THEMEN

06

| | |
|--|---|
| UNTERNEHMER | 1 |
| Importfahrzeug als Firmenwagen: Bruttolistenpreis darf geschätzt werden | 1 |
| Künftige Investitionen: Abzugsbetrag kann später rückgängig gemacht werden | 2 |
| Vorsteuerkorrektur bei Änderung der Verwendungsabsicht für ein Gebäude..... | 2 |
| FREIBERUFLER | 3 |
| Privatlehrtätigkeit: Tangounterricht umsatzsteuerfrei | 3 |
| ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER | 3 |
| Dienstwagen: Arbeitnehmer können an Fahrzeugkosten beteiligt werden | 3 |

| | |
|---|---|
| HAUSBESITZER | 4 |
| Entgeltliche Mieterdienstbarkeit unterliegt nicht dem Steuerzugriff | 4 |
| KAPITALANLEGER | 4 |
| Einlösung von Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar | 4 |
| ALLE STEUERZAHLER | 5 |
| Betreuungsfreibetrag: Wann der Ex-Partner widersprechen kann..... | 5 |
| Ehrenamtliche Tätigkeit: Bis zu 975 € pro Jahr steuerfrei ... | 5 |
| Erfolgreicher Einspruch: Fristwahrung ist von zentraler Bedeutung | 6 |

UNTERNEHMER

IMPORTFAHRZEUG ALS FIRMIENWAGEN: BRUTTOLISTENPREIS DARF GESCHÄTZT WERDEN

Wird die private Nutzung eines Firmenwagens nach der 1-%-Regelung versteuert, muss der Unternehmer als Nutzungsvorteil monatlich 1 % des **inländischen Bruttolistenpreises** zusätzlich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer an-

setzen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass dieser Preis **bei Importfahrzeugen geschätzt** werden darf, sofern ein **inländischer Bruttolistenpreis nicht vorhanden** ist und das Fahrzeug auch **nicht mit einem bau- und typengleichen inländischen Fahrzeug vergleichbar** ist.

Geklagt hatte ein Gewerbetreibender, der einen privat mitgenutzten **Ford Mustang Shelby GT 500 Coupé** in seinem Betriebsvermögen führte. Das Fahrzeug hatte er zu einem Bruttopreis

von 78.900 € von einem deutschen Autohaus erworben, das den Wagen wiederum für 75.999 € von einem Importeur aus den USA gekauft hatte. Seine **1%ige Nutzungsentnahme auf Basis des niedrigeren amerikanischen Listenpreises** von umgerechnet 53.977 € ermittelte der Gewerbetreibende. Das Finanzamt zog jedoch für die Berechnung die tatsächlichen Anschaffungskosten von 78.900 € heran, wogegen der Gewerbetreibende klagte.

Das Finanzgericht Niedersachsen setzte den maßgeblichen Listenpreis daraufhin auf einen geschätzten Wert von 75.999 € herab und stützte sich dabei auf den **vorliegend gezahlten Importpreis** sowie auf die **typischen Abgabepreise anderer Importeure**. Der BFH akzeptierte diesen Wertansatz in der zweiten Instanz und erklärte, dass der Bruttolistenpreis geschätzt werden durfte, weil mangels eines inländischen Listenpreises und mangels vergleichbarer inländischer Fahrzeuge bei diesem Fahrzeugtyp ein sogenannter **Beweisnotstand** vorlag. Nach Gerichtsmeinung durfte hier jedoch nicht der amerikanische Listenpreis angesetzt werden, weil dieser nicht die Preisempfehlung des Herstellers für den Endverkauf auf dem deutschen Neuwagenmarkt widerspiegeln würde.

KÜNFTIGE INVESTITIONEN: ABZUGSBETRAG KANN SPÄTER RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN



Kleine und mittlere Betriebe können die gewinnmindernde Wirkung von künftigen betrieblichen Investitionen vorverlegen, indem sie bis zu **40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts als Investitionsabzugsbetrag** abziehen. Durch die so erreichte Gewinnminderung lässt sich die Steuerlast senken und ein Liquiditätsvorteil erzielen, der dann die spätere Investition erleichtert.

Wer einen Investitionsabzugsbetrag bildet, muss die Anschaffung **innerhalb von drei Jahren** vornehmen. **Bleibt die Investition** binnen dieser Frist **aus**, macht das Finanzamt den **Investitionsabzugsbetrag** im ursprünglichen Jahr der Bildung **rückgängig**. Für die Änderung des Steuerbescheids kann es auf eine spezielle Korrekturvorschrift des Einkommensteuergesetzes zurückgreifen, die den verfahrensrechtlichen Zugriff auf den Bescheid ermöglicht.

Ein Gewerbetreibender aus Hamburg hat vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, eine nachträgliche Aberkennung eines Investitionsabzugsbetrags unter Verweis auf eine verfahrensrechtliche „Änderungssperre“ abzuwenden. Er hatte seinen Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 2011 um einen Investitionsabzugsbetrag von 28.000 € gemindert. Im Zuge einer Außenprüfung erkannte das Finanzamt, dass der Gewerbetreibende den damaligen Investitionsabzugsbetrag **aufgrund eines zu hohen Gewinns** gar nicht erst hätte bilden dürfen.

Selbständige und Gewerbetreibende, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen eine **Jahresgewinngrenze von 100.000 €** einhalten, um einen Investitionsabzugsbetrag bilden zu können. Da der Gewerbetreibende die Investition innerhalb der Dreijahresfrist nicht vorgenommen hatte, nutzte das Finanzamt die **spezielle Korrekturnorm** und erkannte den Investitionsabzugsbetrag nachträglich ab. Ersterer hielt diesen Schritt für rechtswidrig und argumentierte, dass die Korrekturnorm nicht einschlägig sei, weil schon die ursprüngliche Bildung des Investitionsabzugsbetrags in 2011 wegen des zu hohen Gewinns unzulässig gewesen sei.

Der BFH gab hier jedoch grünes Licht und erläuterte, dass die Korrekturnorm auch dann eine Änderung alter Steuerbescheide ermögliche, wenn der Investitionsabzugsbetrag darin zu Unrecht (Überschreiten der Gewinngrenze) abgezogen worden sei.

Hinweis: Durch die nachträgliche Aberkennung des Investitionsabzugsbetrags bei unterbliebener Investition ergibt sich für den Betrieb in der Regel eine Steuernachzahlung, die zudem mit 6 % pro Jahr verzinst werden muss. Aufgrund der Verzinsung lohnt es sich für Betriebe nicht, Investitionsabzugsbeträge ohne bestehende Investitionsabsicht zu bilden, denn ein zinsloses Darlehen lässt sich so nicht einstreichen.

VORSTEUERKORREKTUR BEI ÄNDERUNG DER VERWENDUNGSABSICHT FÜR EIN GEBÄUDE

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat bezüglich einer **Änderung der Verwendungsabsicht für ein Gebäude** kürzlich entschieden, dass die Vorsteuer berichtigt werden muss. So ist bei Einstellung einer steuerpflichtigen Tätigkeit in einem gemischt genutzten Gebäude eine **Vorsteuerberichtigung** vorzunehmen.

Im Urteilsfall ging es um ein **Alten- und Pflegeheim** in Form einer GmbH mit **umsatzsteuerfreien Umsätzen**. 2003 eröffnete die GmbH nebenan eine **Cafeteria**, die **für Dritte und Besucher** durch einen Außeneingang und vom Speisesaal des Pflegeheims aus für die Heimbewohner **zugänglich** war. Die Cafeteria sollte ausschließlich für **umsatzsteuerpflichtige Umsätze** genutzt werden. Da die GmbH keine Einzelaufzeichnungen führte, wurde im Zuge einer Umsatzsteuer Sonderprüfung der Vorsteuerabzug

aufgrund der teilweisen Nutzung durch die Heimbewohner einvernehmlich mit dem Finanzamt um 10 % gekürzt.

2014 wurde im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt, dass die Cafeteria gemäß Gewerbeabmeldung zum 28.02.2013 aufgegeben worden war. Seit 2008 bzw. 2009 waren kein Wareneinkauf und keine Umsätze für die Cafeteria mehr zu verzeichnen. Insofern wurden die Räumlichkeiten nur noch **vorsteuerschädlich** durch die Heimbewohner **genutzt**. Die Prüferin führte daher für 2009 bis 2012 **jährliche Vorsteuerberichtigungen** durch.

Die Klage blieb erfolglos. Das FG erörterte, dass das Finanzamt die Vorsteuerkorrektur richtig vorgenommen habe, da sich die **für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse der Cafeteria gewandelt** hätten. Die Auffassung der GmbH, eine umsatzsteuerpflichtige Nutzung der Cafeteria durch das Ausbleiben der Kunden sei nicht erfolgt, der Nutzungsumfang durch die Heimbewohner sei zudem nicht anders und ändere nichts daran.

Zwar sei ein **Leerstehen von Räumlichkeiten** für den Vorsteuerabzug nicht schädlich. Zu beachten sei hier jedoch die **Änderung der Verwendungsabsicht**. Die frühere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass die spätere tatsächliche Verwendung des Gebäudes nach zwischenzeitlichem Leerstand darüber entscheide, ob die Vorsteuer auch für die Zeit des Leerstehens eines Gebäudes zu berichtigen sei, gelte hier nicht mehr. Vielmehr könne eine durch objektive Anhaltspunkte belegte **Änderung der Verwendungsabsicht** zur **Vorsteuerberichtigung** führen. Das FG sah es als belegt an, dass die GmbH keine steuerpflichtigen Umsätze mehr beabsichtigte. Der fehlende Wareneinkauf und das nicht vorhandene Bewirtungspersonal sprächen dafür.

Hinweis: Bitte prüfen Sie, ob sich bei einem Wirtschaftsgut innerhalb von fünf Jahren seit Beginn seiner Verwendung die im Jahr der erstmaligen Nutzung für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse geändert haben. Dann wäre für jedes Jahr der Änderung eine Berichtigung vorzunehmen.

FREIBERUFLER

PRIVATLEHRERTÄTIGKEIT: TANGOUNTERRICHT UMSATZSTEUERFREI

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob die selbständige Tätigkeit eines Tanzlehrers der Tätigkeit eines Privatlehrers entspricht und der **Tanzunterricht** somit **umsatzsteuerfrei** sein kann.

Im vorliegenden Fall ging es um eine ausgebildete, selbständig tätige Tänzerin, die sowohl an einer Volkshochschule als auch privat Tango unterrichtete. Eine Umsatzsteuerbefreiung lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, dass der Tangounterricht

keine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistung einer privaten Schule oder einer anderen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Einrichtung darstelle. Der Tangounterricht diene der **bloßen Freizeitgestaltung**.

Die Klage der Tänzerin dagegen hatte Erfolg. Das FG gewährte eine Umsatzsteuerbefreiung durch Anwendung der **Mehrwertsteuersystemrichtlinie** (MwStSystRL). Danach ist der **Schul- und Hochschulunterricht von Privatlehrern umsatzsteuerfrei**. Da die Tänzerin auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung gehandelt habe und zwischen dem konkreten Inhalt des Unterrichts und der Qualifikation der Tänzerin grundsätzlich ein Zusammenhang bestehe, gelte diese **nach Unionsrecht als Privatlehrerin**. Aufgrund ihrer Qualifikation gehe ihr Unterricht **über eine reine Freizeitgestaltung hinaus**. Der Tangotanz sei zudem Bestandteil des Hochschulsports. Das reiche aus, um eine Steuerbefreiung nach Unionsrecht zu gewähren.

Hinweis: Der vorliegende Fall zeigt deutlich, dass die Voraussetzungen für Umsatzsteuerbefreiungen nach dem Unionsrecht sehr viel weiter gefasst sind als nach nationalem Recht. Es lohnt sich daher immer ein Blick in die MwStSystRL. Die Möglichkeit, sich auf diese zu berufen, ist in der Rechtsprechung inzwischen ausreichend geklärt.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

DIENTSWAGEN: ARBEITNEHMER KÖNNEN AN FAHRZEUGKOSTEN BETEILIGT WERDEN



Wenn Arbeitgeber die Kosten für ihren betrieblichen Fuhrpark begrenzen und einer ausufernden Privatnutzung ihrer Dienstwagen entgegensteuern wollen, können sie ihre Arbeitnehmer an den Fahrzeugkosten beteiligen. Arbeitnehmer wiederum können derartige Zuzahlungen von ihrem Privatnutzungsvorteil abziehen und so ihre Steuerlast mindern.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dürfen nicht nur **pauschale Kostenbeteiligungen** (z.B. 200 € pro Monat oder

0,20 € pro privat gefahrenem Kilometer) vorteilsmindernd in Abzug gebracht werden, sondern auch **individuell übernommene Kosten** (z.B. selbstgetragene Benzinkosten). Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Nutzungsvorteil nach der Fahrtenbuchmethode oder nach der 1%-Methode ermittelt wird.

In einem neuen Beschluss hat der Bundesfinanzhof nun aber bekräftigt, dass eine **Anrechnung von selbstgetragenen Kosten weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten** führen kann. Dies gelte sowohl bei Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** als auch bei der **1%-Regelung**.

Praxistipp: Fällt die Zuzahlung des Arbeitnehmers höher aus als sein Privatnutzungsvorteil, kann er den Vorteil also nur maximal bis auf 0 € mindern - die darüber hinausgehenden Zuzahlungen bleiben steuerlich wirkungslos.

HAUSBESITZER

ENTGELTLICHE MIETERDIENSTBARKEIT UNTERLIEGT NICHT DEM STEUERZUGRIFF

Wer in Deutschland eine Immobilie kauft, muss - je nach Bundesland - eine **Grunderwerbsteuer von 3,5 % bis 6,5 %** einkalkulieren. Berechnet wird die Steuer auf den Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen **sonstigen Leistungen** und der dem Verkäufer **vorbehaltenen Nutzungen** (= Gegenleistung). Als „sonstige Leistungen“ sind alle Verpflichtungen des Käufers anzusehen, die zwar nicht unmittelbar zum Kaufpreis für das Grundstück gehören, aber gleichwohl ein **Entgelt für den Grundstückserwerb** darstellen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem neuen Fall näher untersucht, wann **beschränkte persönliche Dienstbarkeiten** zur **grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung** gehören. Geklagt hatte eine Grundstückskäuferin, die für 7 Mio. € einen vermieteten **Lebensmittelmarkt samt Parkplätzen und Tankstelle** erworben hatte. Um den schuldrechtlichen Mietvertrag für den Fall der Kündigung des Mietverhältnisses aufgrund eines insolvenzbedingten Verkaufs oder einer Zwangsversteigerung abzusichern, bestellten Grundstückskäuferin und -käuferin eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit**, durch die der Mieterin das Recht eingeräumt wurde, das **Grundstück für ihr Einzelhandelsgeschäft und die Tankstelle zu nutzen**. Hierfür zahlte die Mieterin ein gesondertes Entgelt, das der Höhe nach der Miete (535.000 € pro Jahr) entsprach.

Das Finanzamt ging bei der Berechnung der Grunderwerbsteuer davon aus, dass nicht nur der Kaufpreis, sondern auch der Wert der Mieterdienstbarkeit als „sonstige Leistung“ zu besteuern war, weil die Einräumung der Dienstbarkeit schließlich eine **Bedingung für den Grundstückserwerb** war. Durch die Einrechnung

der Dienstbarkeit erhöhte sich die Steuer um 341.830 € (5,5 % vom Kapitalwert).

Der BFH lehnte einen derart erweiterten Steuerzugriff jedoch ab und erläuterte, dass **keine grunderwerbsteuerliche Gegenleistung** vorliegt, wenn sich ein Grundstückskäufer im Zusammenhang mit einem Grundstückskaufvertrag verpflichtet, dem Mieter eine **beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen ein angemessenes Entgelt** zu bestellen. Eine grunderwerbsteuerlich zu erfassende Gegenleistung könne nur vorliegen, wenn das Entgelt für die Dienstbarkeit **unangemessen niedrig** sei. Hierfür gab es im Urteilsfall jedoch keine Anhaltspunkte.

Hinweis: Im Ergebnis hat die Grundstückserwerberin mit der Bestellung der Dienstbarkeit also keine zu besteuern- de „sonstige Leistung“ für den Erwerb des Grundstücks erbracht, so dass die Grunderwerbsteuer nur auf den reinen Kaufpreis berechnet werden durfte.

KAPITALANLEGER

EINLÖSUNG VON INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN IST NICHT STEUERBAR

Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen sind börsenfähige Wertpapiere, die dem Inhaber das Recht auf **Auslieferung eines Gramms Gold** gewähren.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass die Einlösung von Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen nicht der Einkommensteuer unterliegt. Die Kläger waren Eheleute, die Xetra-Gold-Inhaberschuldverschreibungen erworben hatten und sich das verbriefte Gold innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb hatten physisch aushändigen lassen. Das Finanzamt hatte die Wertsteigerung, die im Zeitraum zwischen dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen und der Auslieferung des physischen Goldes eingetreten war, als **Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften** besteuert.

Die Eheleute klagten dagegen und erhielten recht: Laut BFH wurde durch die innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der Inhaberschuldverschreibungen erfolgte Einlösung (mit Auslieferung des physischen Goldes) **keine Veräußerung** verwirklicht. Es **fehlte an der entgeltlichen Übertragung** der angeschafften Inhaberschuldverschreibungen, weil die Eheleute lediglich **ihren verbrieften Anspruch auf Lieferung des Goldes** eingelöst und gegen Rückgabe der Inhaberschuldverschreibungen ihr Gold empfangen hatten. Hierdurch hatte sich ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht gesteigert, da sie auch danach das Risiko eines fallenden Goldpreises trugen. Das ausgelieferte Gold befand sich im Eigentum der Eheleute und wurde in ihrem Bankdepot verwahrt.

ALLE STEUERZAHLER

BETREUNGSFREIBETRAG: WANN DER EX-PARTNER WIDERSPRECHEN KANN



Pro steuerlich anerkanntem Kind steht jedem Elternteil ein **Betreuungsfreibetrag von 1.320 €** zu, der neben dem Kinderfreibetrag von 2.394 € gewährt wird.

Haben **getrenntlebende Eltern** ein minderjähriges Kind, kann von demjenigen Elternteil, bei dem das **Kind gemeldet** ist, der **doppelte Betreuungsfreibetrag** beansprucht werden. Der andere Elternteil geht in diesem Fall leer aus. Er kann der Übertragung seines Freibetrags aber widersprechen, wenn er die **Kosten für die Kinderbetreuung trägt** oder das Kind **regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut**.

Wie umfangreich eine solche Betreuung ausfallen muss, damit der Übertragung wirksam widersprochen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem eine geschiedene Mutter mit ihren zwei minderjährigen Söhnen gemeinsam in einem Haushalt lebte. Beide Kinder waren auch bei ihr gemeldet. Nachdem die Frau den Abzug des doppelten Betreuungsfreibetrags für jeden ihrer Söhne beantragt hatte, widersprach der Vater. Das Finanzamt akzeptierte den Widerspruch und gewährte der Mutter nur den einfachen Freibetrag.

Die Mutter wollte ihren Antrag daraufhin gerichtlich durchsetzen, der BFH lehnte dies jedoch ab: Nach Gerichtsmeinung konnte der Vater sein Widerspruchsrecht wirksam nutzen, weil er die Kinder **regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut** hatte. Hierfür reichte es aus, dass er seine Söhne **an jedem zweiten Wochenende** von Freitagnachmittag bis Sonntagabend und **während der Hälfte der Ferienzeiten** betreut hatte.

Der BFH ist der Ansicht, dass eine zum Widerspruch berechtigte regelmäßige Betreuung insbesondere dann vorliegt, wenn ein minderjähriges Kind in einem im Voraus **festgelegten und weitgehend gleichmäßigen Betreuungsrhythmus** vom Ex-Partner betreut wird. Die Betreuung ist bereits dann ausreichend,

wenn der zeitliche Betreuungsanteil jährlich durchschnittlich **mindestens 10 %** beträgt (Vereinfachungsregel).

EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT: BIS ZU 975 € PRO JAHR STEUERFREI

Ohne ehrenamtliches Engagement würden viele Bereiche des öffentlichen und sozialen Lebens nicht funktionieren. Auch der Steuergesetzgeber hat die große Bedeutung des Ehrenamts erkannt und daher eine **steuerfreie Ehrenamtspauschale von 720 € pro Jahr** im Einkommensteuergesetz festgeschrieben.

Die Pauschale gilt beispielsweise für die Vergütung von Vereinsvorständen, -kassierern, -schriftführern, -platzwarten, Jugendleitern oder Amateurschiedsrichtern. Auch ehrenamtliche Tierpfleger, Dolmetscher, Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der freiwilligen Feuerwehr können für ihre Einnahmen die Ehrenamtspauschale beanspruchen.

Zentrale Voraussetzung für die Gewährung der Ehrenamtspauschale ist, dass die ehrenamtliche Tätigkeit **im Nebenberuf** ausgeübt wird. Sie darf **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs** in Anspruch nehmen. Profitieren können aber auch Personen, die im steuerrechtlichen Sinne gar keinen Hauptberuf ausüben, wie beispielsweise Hausfrauen, Studenten, Arbeitslose oder Rentner.

Erforderlich ist zudem, dass die Tätigkeit bei **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Einrichtungen** (z.B. Vereinen, Stiftungen) oder bei **juristischen Personen des öffentlichen Rechts** (unter anderem Gemeinden) ausgeübt wird.

Handelt es sich bei der Ehrenamtsvergütung steuerrechtlich um „sonstige Einkünfte“, kann zudem eine **jährliche Freigrenze von bis zu 256 €** genutzt werden, bis zu der Steuerfreiheit eintritt. Somit lassen sich sogar **975,99 € pro Jahr steuerfrei** beziehen.

Beispiel: Ein ehrenamtlicher Schiedsrichter im Amateurbereich erhält für seine Tätigkeit insgesamt 900 €. Nach Abzug der Ehrenamtspauschale von 720 € verbleiben 180 €, die jedoch unter die Freigrenze von 256 € gefasst werden können, so dass die komplette Vergütung steuerfrei bleibt.

Bei pädagogisch ausgerichteten Tätigkeiten können Steuerzahler die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 2.400 € pro Jahr geltend machen. Für die betreffende Tätigkeit ist der Abzug der Ehrenamtspauschale dann aber „gesperrt“. Eine parallele Inanspruchnahme der beiden Pauschalen ist allerdings bei mehreren unterschiedlichen Ehrenämtern möglich, zum Beispiel wenn ein ehrenamtlicher Skilehrer eines Sportvereins auch als Vereinskassierer tätig ist.

ERFOLGREICHER EINSPRUCH: FRISTWAHRUNG IST VON ZENTRALER BEDEUTUNG



Wer sich mit einem **Einspruch gegen** seinen **Steuerbescheid** wehrt, ist statistisch gesehen **in zwei von drei Fällen erfolgreich**. Das geht aus einer aktuellen Auswertung des Bundesfinanzministeriums hervor.

Um mit einem Einspruch überhaupt Erfolg haben zu können, müssen Einspruchsführer unbedingt die **einmonatige Einspruchsfrist** beachten. Wird der Einspruch verspätet eingelegt, weist das Finanzamt jeden noch so gut begründeten Einspruch als unzulässig zurück.

Hinweis: Nur in Ausnahmefällen gewähren die Finanzämter eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so dass die Fristversäumnis als unerheblich angesehen wird. Hierfür muss der Einspruchsführer glaubhaft machen, dass er ohne Verschulden an der Fristwahrung gehindert war.

Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerbescheid dem Steuerpflichtigen zugestellt wurde. Lässt sich der genaue Tag des Zugangs nicht beweisen, nimmt das Fi-

nanzamt an, dass der Bescheid **innerhalb von drei Tagen nach dem Versand** beim Steuerpflichtigen angekommen ist. Die Monatsfrist endet im Folgemonat mit Ablauf des Tages, der seiner Zahl nach dem Tag der Zustellung im Vormonat entspricht. Wenn dieses Enddatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, endet die Frist erst mit Ablauf des darauffolgenden Werktages.

Beispiel: Der Steuerbescheid wird am Freitag, den 27.04.2018, zugestellt. Das reguläre Fristende fiel somit auf den 27.05.2018. Da dieser Tag jedoch ein Sonntag ist, verlängert sich die Einspruchsfrist bis zum darauffolgenden Montag (Deadline: Mitternacht).

Um die Monatsfrist einzuhalten, reicht es erst einmal aus, wenn der Einspruchsführer dem Finanzamt schreibt, dass er Einspruch gegen einen bestimmten Steuerbescheid einlegt. Nicht erforderlich ist es, den Einspruch innerhalb der Monatsfrist zu begründen. Die Begründung kann also zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.

Ist ein Einspruchsverfahren anhängig, muss das Finanzamt den Steuerbescheid in vollem Umfang und „in alle Richtungen“ erneut prüfen. Dies kann dazu führen, dass das Finanzamt **nachträglich steuererhöhende Schritte** in Betracht zieht und beispielsweise bereits anerkannte Werbungskosten nach genauerer Prüfung wieder aberkennen möchte. Sofern das Finanzamt eine solche „**Verböserung**“ vornehmen will, muss es dem **Einspruchsführer** aber die **Gelegenheit** geben, seinen **Einspruch zurückzunehmen**, so dass es bei der **ursprünglich berechneten Steuer** bleibt. In diesem Fall kann das Einspruchsbegehren zwar nicht durchgesetzt werden, allerdings darf das Finanzamt auch **keine steuerlich nachteiligen Änderungen** mehr vornehmen.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

| Juni 2018 | | | | | | |
|-----------|----|----|----|----|----|----|
| Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| | | | | 1 | 2 | 3 |
| 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | |

11.06.2018 (14.06.2018*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)
- Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)
- Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)

27.06.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.